

Klausur 1

Die Studenten S und P haben eine neue Wohnung in der nordrheinwestfälischen Universitätsstadt B gefunden und möchten am Ende des nächsten Monats nun endlich umziehen. Damit der Umzug auch möglichst reibungslos verläuft, möchten Sie für den entsprechenden Tag vor ihrer alten Wohnung eine Halteverbotszone einrichten lassen. Sie beantragen daher frühzeitig bei der Stadt B die Genehmigung zur Einrichtung einer Halteverbotszone, welche ihnen auch gewährt wird. S und P hatten allerdings nicht bedacht, dass die mobilen Halteverbotszeichen nicht von der Stadt gestellt werden, sondern privat organisiert werden müssen. S und P haben weder Zeit noch Lust, die benötigten Halteverbotschilder beim Schilderverleih zu besorgen und beschließen daher, die Schilder mit ein wenig Pappe und ein paar alten Filzstiften kurzerhand selber zu basteln. Mit künstlerischem Schwung verwenden sie – statt der üblichen roten und blauen Farbe – ein modisches Pink mit Glitzerpartikeln sowie ein dramatisches Nachtblau-metallic. Da sie nicht mehr viele Bastelmaterialien haben und auch keine neuen Utensilien kaufen möchten, beschließen sie, die Schilder nur in halber Größe anzufertigen.

Einige Tage vor dem Umzug befestigen S und P die Schilder sodann an zwei kleinen Bäumen, die vor dem Mehrparteien-Haus stehen.

Am Morgen des Umzuges stellt sich der selbständige Architekt A auf den freien Parkplatz vor dem Haus von S und P. Da er am Vormittag einen wichtigen Termin bei einem Großunternehmen X hat, ist er nervös und übersieht die beiden Halteverbotschilder. Nachdem A zwei Stunden später zur Präsentation seines Bauprojektes zu X fahren möchte, muss er feststellen, dass sein Auto in der Zwischenzeit von einem privaten Abschleppdienst, auf Anweisung eines Polizeibeamten, abgeschleppt worden ist. Der erst kürzlich eingestellte Polizeibeamte, der aufgrund der unkonventionellen Verkehrsschilder verunsichert war, hatte sich zuvor beim Straßenverkehrsamt nach dem Vorliegen eine Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer Halteverbotszone erkundigt, welches ihm bestätigt wurde.

Als X wenige Tage später den Auftrag an einen Mitbewerber von A vergibt, ist A außer sich. Er ist davon überzeugt, dass er nur deshalb den Auftrag nicht bekommen habe, da sein Wagen abgeschleppt worden ist, weshalb er unpünktlich und ohne Anschauungsmaterial, das noch im Auto lag, bei X vorstellig werden musste. Man müsse ihm daher den entgangenen Gewinn erstatten! Zum einen habe er die Halteverbotschilder ja gar nicht gesehen und zum anderen konnte es sich hier ja wohl auch kaum um verbindliche Verkehrsschilder handeln. Da male ja seine Tochter im Kindergarten bessere authentischere Verkehrszeichen.

Hat die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme Erfolg?

LÖSUNGSSKIZZE

Die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme hat Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und wenn sie begründet ist.

A. Verwaltungsrechtsweg und zuständiges Gericht

I. Eröffnung Verwaltungsrechtsweg

1. Aufdrängende Spezialzuweisung (-)
2. Generalklausel § 40 I 1 VwGO: (+)
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
3. Keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

II. Zuständigkeit

1. Örtliche Zuständigkeit: § 52 Nr. 5 VwGO.
2. Sachliche Zuständigkeit: § 45 VwGO.

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Klageart

Das Begehren des A ist die Feststellung gerichtet, dass das Kfz rechtswidrig abgeschleppt wurde.

Da sich das Fahrzeug des A nun nicht mehr im Gewahrsam des Abschleppdienstes befindet könnte zunächst eine **Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO** in Betracht kommen.

(P) Maßnahme müsste ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG NRW darstellen. Hier (-) Zwangsmaßnahme in der Verwaltungsvollstreckung, nach h.M. kein Verwaltungsakt.

Auslegung Klagebegehren auf Aufhebung Grundverfügung, nach § 88 VwGO möglich, aber **keine Erledigung**, da Grundverfügung weiterhin Rechtsgrundlage für Kostenbescheid.

➤ Fortsetzungsfeststellungsklage unstatthaft

In Betracht kommt eine allgemeine **Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Var. 1 VwGO**.

1. Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis
Rechtsverhältnis = subjektive Rechte oder Pflichten, z.B. VA, ör Vertrag. Nicht aber unselbstständige Teile, Elemente, Vorfragen eines Rechtsverhältnisses.

(P) Rechtswidrigkeit von **Verwaltungshandlungen** als Rechtsverhältnis?

(-) kein Rechtsverhältnis, da nur rechtliche Qualifikation von Verwaltungsmaßnahmen.

Aber Auslegung Klagebegehren im Rahmen des **§ 88 VwGO** möglich.

➤ Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit der Grundverfügung, **Nichtigkeitsfeststellungsklage**, § 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO. Voraussetzungen:

a) Halteverbotsschild oder Ausnahmegenehmigung der Stadt als Grundverfügung?

§ 45 Abs. 4 Hs. 1 StVO, Regelung und Lenkung des Verkehrs nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Genehmigung der Halteverbotszone ist daher nicht Grundverfügung.

b) Vorliegen eines **Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG NRW**

Halteverbotsschild als Verwaltungsakt (+) Allgemeinverfügung.

Liegt der Aufstellung eines Verkehrszeichens durch einen Privaten keine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zugrunde, liegt ein Schein-Verwaltungsakt bzw. ein Nichtakt vor. (Vgl. VerwGH BW, Urteil vom 16.12.2009 – 1 S 3262/08)

c) Wirksame **Bekanntgabe § 41 VwVfG NRW**

Hier **öffentliche Bekanntgabe** § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW durch Aufstellen des Verkehrsschildes.

(P) A hat Verkehrsschilder nicht gesehen. Öffentliche Bekanntgabe auch ohne individuelle Kenntnisnahme? (+) wenn bei Anlegen des nach § 1 StVO vorgegebenen Sorgfaltsmaßstab die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand. (BVermG, Urteil vom 11.12.1996 - 11 C 15.95)

Sichtbarkeitsgrundsatz: Grundsätzlich muss der Verkehrsteilnehmer, an den sich das Verkehrszeichen richtet, beim Eintreffen Gelegenheit erhalten, durch Betrachten des Verkehrszeichens von der darin verkörperten behördlichen Anordnung Kenntnis zu nehmen. (VG Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – 6 K 805/03)

Aber, einen Verkehrsteilnehmer, der sein Fahrzeug abstellt, treffen andere Sorgfalts- und Informationspflichten als einen Teilnehmer am fließenden Verkehr: Verkehrsschilder für den fließenden Verkehr müssen so aufgestellt oder angebracht sein, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer sie schon „mit einem raschen und beiläufigen Blick“ erfassen kann. Ein Teilnehmer am **ruhenden Verkehr** ist dagegen grundsätzlich verpflichtet, sich nach etwa vorhandenen entsprechenden Verkehrszeichen mit aller Sorgfalt umzusehen.

(VG Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – 6 K 805/03; vgl. BVermG, Urteil vom 11.12.1996 -11 C 15.95; OVG NRW, Beschlüsse vom 25.11.2004 -5 A 850/03)

Hier: Irrelevant, dass A die Halteverbotsschilder nicht gesehen hat. Hätte A sich umgeschaut, hätte er die Schilder sehen können.

§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW: frühestens einen Tag nach Aufstellung des Verkehrsschildes. Hier: (+)

2. Hinreichend konkret und streitig (+) Begehren auf hinreichend bestimmten Sachverhalt gerichtet.
3. Keine **Subsidiarität** nach § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO
Sinn und Zweck = Rechtsschutzeffektivität + Keine Umgehung besonderer Sachentscheidungsvoraussetzungen.

(P) Vorrang der Anfechtungsklage (Gestaltungsklage) gegen vermeintliches Halteverbot?

- **§ 43 Abs. 2 S. 2 VwGO.** Ausnahmeregel, wenn Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird. Aber Sinn und Zweck müssen gewahrt bleiben!

Rechtsschutzeffektivität (+) A will seinen entgangenen Gewinn ersetzt haben. Anfechtungsklage vorrangig, wenn Begehren z.B. auf Aufhebung des Kostenbescheids gerichtet.

Keine Umgehung besonderer Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)
Vorverfahren entbehrlich, § 110 Abs. 1 JustG NRW.

II. Klagebefugnis § 42 II VwGO analog?

Z.T. (+) Aufgrund der Austauschbarkeit Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage Möglichkeit einer Rechtsverletzung erforderlich. (*BVerwG, NJW 1982, 2205*)

Z.T. (-) Unmittelbare Beschwer in eigenen Rechten nicht erforderlich. Vorliegen eines wirksam bekannt gegebenen VA reicht aus.

III. Feststellungsinteresse § 43 Abs. 1 VwGO

wenn Beseitigung des Rechtsscheins des nichtigen Verwaltungsaktes die Position des Klägers in rechtlicher / wirtschaftlicher / ideeller Hinsicht verbessern kann.

(Vgl. *BVerwGE 74, 1, 4; NJW 1990, 1804 (1805)*)

IV. Beteiligten- und Prozessfähigkeit §§ 61, 62 VwGO

V. Form und Frist (+)

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich nichtig ist. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes beurteilt sich nach § 44 VwVfG NRW.

Nichtige Verwaltungsakte sind unwirksam. Sie entfalten keinerlei Rechts- oder Bindungswirkungen. Ein nichtiger VA darf nicht beachtet bzw. befolgt werden und darf mithin auch nicht vollzogen werden. (Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar¹⁰, § 43 Rn. 46)

Hier § 44 Abs. 1 VwVfG NRW? Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls.

1. Besonders schwerwiegender Fehler

(+) „wenn Verkehrszeichen von den Vorgaben der StVO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift sowie von Maßgaben einer Verkehrsanordnung der Ordnungsbehörden erheblich abweicht.“ (*OVG Münster, Beschluss vom 12.10.2006 – 5 A 4698/05*)

➤ wenn ein Verkehrszeichen bei verständiger Würdigung nicht mehr als **amtliche, allgemein verbindliche Verkehrsregelung** erscheint.

(+) „insbesondere bei offensichtlicher Willkür oder Sinnwidrigkeit und dann nichtig, wenn es sich bei ihnen um Fantasiezeichen handelt, wenn sie ohne Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt wurden oder wenn die Verkehrsregelung eine wesentliche Abweichung von einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung darstellt“ (*VG Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – 6 K 805/03*)

Hier: Selbstgebastelte und zu kleine Halteverbotszeichen:

Eine **Verkleinerung** ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie ist straßenverkehrsrechtlich zugelassen oder es handelt sich um kleine Abweichungen, die aus besonderen Gründen notwendig sind und keine auffällige Veränderung des Zeichens bewirkt. (*VG Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – 6 K 805/03*)

➤ Verkleinerung hier unzulässig.

Auch die veränderte **Farbgebung** der Verkehrsschilder weicht von den im Straßenverkehr üblicherweise verwendeten Verkehrsschildern ab. (*VG Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – 6 K 805/03*) Gleiches gilt wohl auch für die **Materialwahl**.

➤ Farb- und Materialwahl erscheinen nicht als amtliche, allgemein verbindliche Verkehrsregelung. Vgl. Zeichen 283, Anlage 2 Nr. 62 zur StVO.

Verkehrszeichen erweckt damit den Eindruck eines bloßen Fantasiezeichens, das keine Wirksamkeit für sich beanspruchen kann.

2. Offensichtlich (+)
3. **Heilung § 45 VwVfG** (-)
 - Verwaltungsakt nach § 44 VwVfG NRW nichtig.
 - Begründetheit (+)

D. Ergebnis

Die Feststellungsklage des A ist zulässig und begründet. Das Gericht stellt die Nichtigkeit des Halteverbotsschildes nach § 44 VwVfG NRW fest.